

eine entsprechende Weisung des übergeordneten Organs zur Vertretung vorliegt oder sich der Betrieb des Justitiars zur juristischen Betreuung des anderen Betriebes verpflichtet hat. Dies gilt nicht für die Vertretung innerhalb eines Kombinates.

(4) Das Staatliche Vertragsgericht kann zur Vertretung Bevollmächtigte, die mit dem Sachverhalt nicht hinreichend vertraut sind oder in sonstiger Weise die Durchführung des Schiedsverfahrens behindern, von der Verhandlung ausschließen. Die Regelung des § 34 Abs. 3 findet entsprechend Anwendung.

§36

(1) Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll muß enthalten:

1. den Ort und den Tag der Verhandlung
2. den Namen des Vertragsrichters und die Namen der Schiedsrichter
3. die Bezeichnung des Schiedsverfahrens
4. die Namen der erschienenen Partner und ihrer Vertreter
5. die Namen anderer Personen, die an der mündlichen Verhandlung teilnehmen.

(2) In das Protokoll sind insbesondere aufzunehmen:

1. die Anträge der Partner
2. die Erklärungen von Sachverständigen und Zeugen
3. die in der mündlichen Verhandlung verkündeten Beschlüsse
4. die Entscheidung, die das Schiedsverfahren beendet.

(3) Das Protokoll ist von dem Vertragsrichter oder von den Mitgliedern der Schiedskommission zu unterschreiben.

§37

(1) Das Staatliche Vertragsgericht beendet das Schiedsverfahren durch eine zu begründende Entscheidung, die auch die Kostenentscheidung umfaßt. Bei der Entscheidung kann das Staatliche Vertragsgericht über die gestellten Anträge hinausgehen.

(2) Die Entscheidung ergeht als Schiedsspruch oder als Beschluß.

(3) Die Entscheidungen sind mit ihrer Verkündung oder, sofern die Entscheidung außerhalb einer mündlichen Verhandlung ergeht, mit der Zustellung einer Ausfertigung wirksam und endgültig.

§38

(1) Die Entscheidungen des Staatlichen Vertragsgerichts sind schriftlich abzufassen und von dem Vertragsrichter zu unterschreiben.

(2) Die Entscheidungen des Staatlichen Vertragsgerichts müssen enthalten:

1. die Bezeichnung des Staatlichen Vertragsgerichts, den Namen des Vertragsrichters sowie gegebenenfalls die Namen der Schiedsrichter
2. die Bezeichnung der Partner einschließlich der in das Verfahren Einbezogenen
3. die Formel der Entscheidung, die die Entscheidung zur Hauptsache und die Entscheidung über die Kosten umfaßt

4. die Gründe der Entscheidung unter Angabe des Sachverhalts, der Sachanträge der Partner und der Rechtsvorschriften, auf die sich die Entscheidung stützt, wenn das Schiedsverfahren durch Schiedsspruch beendet wird. Entsprechendes gilt für Beschlüsse in wirtschaftspolitisch bedeutsamen Schiedsverfahren.

(3) Eine Ausfertigung der in der mündlichen Verhandlung verkündeten Entscheidung ist den Partnern einschließlich den in das Verfahren Einbezogenen innerhalb von 2 Wochen nach Verkündung zuzustellen.

(4) Die Beschlüsse, mit denen Anträge auf Durchführung eines Schiedsverfahrens oder auf Vollstreckung zurückgewiesen werden, sind zu begründen.

§39

Das Staatliche Vertragsgericht kann über den Grund eines geltend gemachten Anspruches vorab entscheiden oder eine gesonderte Entscheidung über einen Teil des Anspruches oder über einen von mehreren geltend gemachten Ansprüchen treffen. In diesen Fällen ist die Entscheidung über die Kosten des Schiedsverfahrens der Schlußentscheidung vorzubehalten. Erübrigt sich eine Schlußentscheidung, so ist über die Kosten durch Beschluß zu entscheiden.

§40

(1) Das Staatliche Vertragsgericht beendet das Schiedsverfahren durch Beschluß, wenn unter Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit

1. die Partner eine Einigung vorschlagen
2. der geltend gemachte Anspruch anerkannt wird
3. die Erledigung zur Hauptsache angezeigt wird
4. der Antrag zurückgenommen wird.

(2) Durch Beschluß wird auch die Wirksamkeit einer Leistungsaufforderung bestätigt und ein Verfahren ohne Antrag beendet, wenn sich bei seiner Durchführung ergibt, daß eine Sachentscheidung nicht erforderlich ist.

(3) Auf die Ausfertigung von Beschlüssen, die das Schiedsverfahren beenden, kann von den Partnern verzichtet werden, wenn die Beschlüsse in einer mündlichen Verhandlung verkündet werden.

§41

(1) Ist in der Entscheidung ein Haupt- oder Nebenanspruch ganz oder teilweise übergangen worden, so ist, die Entscheidung auf Antrag zu ergänzen. Der Antrag kann nur innerhalb von 2 Wochen nach Eintritt der Wirksamkeit der Entscheidung gestellt werden. Das Staatliche Vertragsgericht kann auch ohne Antrag eine Entscheidung ergänzen. Die Ergänzung ist nur innerhalb von 1 Monat nach Eintritt der Wirksamkeit der Entscheidung möglich. Sie erfolgt in der Form der ergangenen Entscheidung.

(2) Schreibfehler und andere offenbare Unrichtigkeiten sind zu berichtigen. Die Berichtigung erfolgt durch Beschluß.

§42

(1) Das Staatliche Vertragsgericht hat, wenn das Schiedsverfahren von besonderer politischer und ökonomischer Bedeutung ist, die getroffene Entscheidung zu verallgemeinern und im Einzelfall oder komplex auszuwerten.